

Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen ohne förmlichen Antrag möglich

Mit Schreiben vom 14. Januar 2021 hat das Kultusministerium darüber informiert, dass die Schließung der Kindertageseinrichtungen zunächst bis mindestens Ende Januar fortgeführt wird.

Für Kita-Kinder wird im Zeitraum der Schließung an den regulären Öffnungstagen weiterhin eine **Notbetreuung** eingerichtet. Die Notbetreuung organisiert der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.

Für die Inanspruchnahme der angebotenen Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen ist kein förmlicher Antrag und keine Arbeitgeberbescheinigung notwendig. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten kann im Bereich der **städtischen** Kindertageseinrichtungen direkt in der Kita mündlich, telefonisch, elektronisch, oder schriftlich abgegeben werden.

Eine Notbetreuung ist unter der Voraussetzung möglich, dass

- die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben
und
- sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Kindertageseinrichtung betreut worden wäre.

Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?

Wie für die Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endet.

Rückfragen zur Notbetreuung im Vorschulalter bitte an das städtische Amt für Jugend und Familien, Thomas Pfeifer: Tel: 07195 13-150 oder per E-Mail an thomas.pfeifer@winnenden.de